

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 155/09 B

L 4 KR 246/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 62 KR 293/07 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

IKK Niedersachsen,
Günther-Wagner-Allee 23, 30177 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. März 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. K r e t s c h m e r und
die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. November 2009 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1946 geborene, bei der beklagten Krankenkasse (KK) versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, die Beklagte möge ihm wegen einer Gonarthrose beidseits die für die durchgeführte Injektionsbehandlung mit Hyaluronsäure (Hya-ject-Spritzampulle) entstandenen Kosten in Höhe von 736,03 Euro erstatten und die in der Zukunft entstehenden Kosten für diese Behandlung übernehmen, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem nach § 153 Abs 4 SGG ergangenen Beschluss im Wesentlichen ausgeführt: Der Kostenerstattungsanspruch nach § 13 Abs 3 Satz 1 Alt 2 SGB V sei schon deshalb nicht gegeben, weil der Kläger mit der Behandlung begonnen habe, ohne zuvor eine Entscheidung der Beklagten eingeholt zu haben. Im Übrigen habe die Beklagte die Behandlung nicht zu Unrecht abgelehnt, weil Hya-ject ein Medizinprodukt sei, das nicht der Apothekenpflicht unterliege (§ 31 Abs 1 Satz 1 und 3 SGB V). Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 6.12.2005 (*BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5*) führe zu keinem anderen Ergebnis, weil die Gonarthrose keine lebensbedrohende oder regelmäßig tödlich verlaufende Erkrankung sei und auch andere, von der Leistungspflicht der KK umfasste Behandlungsmethoden zur Verfügung stünden. Aus diesem Grund bestehe auch kein Anspruch auf zukünftige Kostenübernahme (Beschluss vom 20.11.2009).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und rügt Verfahrensfehler des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG.
- 4 1. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Entsprechende Darlegungen enthält die Beschwerdebegründung nicht. Sie formuliert im Wesentlichen lediglich die Ansicht, dass eine Leistungspflicht der Beklagten ge-

geben sei, weil bei dem Kläger eine von dem Beschluss des BVerfG vom 6.12.2005 (aaO) erfasste schwerwiegende Erkrankung vorliege. Erkennbar ist damit schon nicht die Darlegung einer hinreichend klaren, über die bei dem Kläger vorliegende Sachverhaltskonstellation (Versorgung von Versicherten mit schwerer Gonarthrose) hinausgehenden Rechtsfrage, welche an die Auslegung einer bestimmten gesetzlichen Regelung anknüpft. Die Frage nach den Therapiemöglichkeiten für ein einzelnes Leiden und dem darauf bezogenen krankenversicherungsrechtlichen Behandlungsanspruch kann angesichts der Vielzahl der in der Medizin diskutierten Krankheitsbilder nicht in den Rang einer Rechtsfrage von "grundsätzlicher" Bedeutung gehoben werden (*stRspr des Senats, vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9*).

- 5 2. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Unklar ist schon, welchen konkreten und bei Ergehen des Beschlusses vom 20.11.2009 noch bestehenden Beweisantrag das LSG übergangen haben soll. Der - im Berufungsverfahren anwaltlich vertretene - Kläger hat in der Beschwerdebegründung ausgeführt, er habe "jeweils Beweis angetreten", er hat aber weder dargelegt, welche Beweisthemen er zu welchem Zeit-



punkt konkret bezeichnet hat, noch ist erkennbar, dass er formelle Beweisanträge auch nach der Ankündigung der bevorstehenden Entscheidung des LSG und der Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 10.11.2009 (Verfügung vom 1.10.2009) aufrechterhalten hat. Um den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG zu entsprechen, muss aufgezeigt werden, dass konkrete Beweisanträge gestellt und dem Gericht nicht etwa nur bloße Beweisanregungen gegeben wurden; solche Anträge müssen entweder in einer Sitzungsniederschrift protokolliert oder - wenn eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht bzw nach § 153 Abs 4 SGG entschieden wird - jedenfalls im Urteilstatbestand aufgeführt worden sein (*vgl zu § 153 Abs 4 SGG: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31; zu § 124 Abs 2 SGG: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20; BSG SozR 1500 § 160 Nr 64*). Das ist nicht geschehen. So bleibt unklar, welche konkreten formellen Beweisanträge der Kläger im Einzelnen im Berufungsverfahren gestellt hat, die auch zum maßgeblichen Zeitpunkt nach Erhalt der Anhörungsmitteilung noch aufrechterhalten blieben (*zum Erfordernis der Aufrechterhaltung von Anträgen vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31; SozR 4-1500 § 160 Nr 11 RdNr 7 mwN und Nr 12 RdNr 7 mwN*). Das LSG hat im Tatbestand seines Beschlusses einen solchen Antrag nicht aufgenommen. Der Kläger geht insbesondere nicht darauf ein, dass er in seinem Schriftsatz vom 13.11.2009 lediglich eine Stellungnahme des behandelnden Arztes vorgelegt hat verbunden mit der Bitte, diese bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen, ohne hierbei einen Beweis Antrag zu stellen oder zu wiederholen. Letzteres aber wäre zumindest notwendig gewesen, um der Warnfunktion des Beweis antrags Genüge zu tun (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20 f*).

- 8 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 9 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

